

40.3 Regionales Bildungs-, Kultur- und Sportbüro

V o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Kultur und Sport	28.11.2022	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	
	Neues nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW)

Vorbemerkungen:

In seiner 3. Sitzung am 20.09.2021 wurde der Ausschuss für Kultur und Sport unter TOP 6 zu den Aufgaben des Kreises und des Landrates im Bereich des Denkmalschutzes informiert. Im Rahmen der Aufgabengliederung wurde dargestellt, dass die Obere Denkmalbehörde der Landrat in seiner Funktion als untere staatliche Verwaltungsbehörde ist und es sich bei dieser staatlichen Aufgabe zum einen um eine Aufsichtsfunktion über die Unteren Denkmalbehörden handelt, zum anderen um eine beratende Tätigkeit. Neben grundsätzlichen Informationen hatte die Verwaltung auch angekündigt, dass eine Novellierung des Denkmalrechtes bevorsteht. Nachfolgend werden Hinweise zu den Neuerungen gegeben.

Erläuterungen:

Zum 01.06.2022 ist in Nordrhein-Westfalen ein neues Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) in Kraft getreten, das Auswirkungen auf die Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Denkmalbehörden (UDB) sowie den Rhein-Sieg-Kreis als Obere Denkmalbehörde (ODB) hat. Zuständig als ODB ist das Regionale Bildungs-, Kultur- und Sportbüro, 40.3, des Amtes für Schule, Bildung, Kultur und Sport, das nachstehend eine erste Einschätzung zu den aktuellen Entwicklungen gibt.

Das zuvor gültige DSchG NRW wurde mit der Novellierung vollständig neu aufgestellt und gegliedert. Die Absicht der Landesregierung, mit einer neuen Strukturierung Klarheit und Übersichtlichkeit für Behörden sowie Eigentümerinnen und Eigentümer zu schaffen und das Gesetz zu modernisieren, ist nachvollziehbar.

Auf der anderen Seite hatte das alte Gesetz in über 40 Jahren eine durch fachliche Kompetenz, wissenschaftliche Evidenz und eine große Anwendungspraxis bewährte Praktikabilität und Akzeptanz erfahren. Durch zahlreiche Gerichtsurteile bestand zudem weitgehende Rechtsicherheit für Eigentümerinnen und Eigentümer und Verwaltung, die ein solides Fundament für die tägliche Arbeit bot. Es ist daher zu erwarten, dass die Neufassung zunächst für alle Beteiligten zu Rechtsunsicherheiten im Vollzug führen und die fachliche Arbeit erschweren wird.

Im Folgenden werden beispielhaft drei Aspekte des neuen DSchG NRW und seiner konkretisierenden Denkmalverordnung genannt, die praxisrelevant sind:

- 1) Die Entscheidungsverantwortung der Kommunen als UDB wird hervorgehoben. Haben sich in der Vergangenheit UDBs vielfach der Einschätzung des Fachamtes angeschlossen, ohne die Auswirkungen umfänglich zu berücksichtigen oder zu überwachen, so wird nun klarer herausgestellt, dass die UDB auch nach der Einholung der Stellungnahme des LVR-Denkmalfachamtes eigenständig eine begründende Entscheidung zu treffen und mit der Erteilung des Bescheides die Verantwortung für die daraus folgenden Konsequenzen zu tragen hat. In vielen UDB führt dies zu Verunsicherungen, ob die vielfältigen erforderlichen Fachkenntnisse in ausreichendem Maße vorliegen.
- 2) Anforderungen des Klimaschutzes, der Energieeffizienz sowie der Barrierefreiheit erhalten größere Aufmerksamkeit. Baudenkmäler sollen möglichst entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt werden oder es ist eine gleichwertige Nutzung anzustreben, damit die Erhaltung der denkmalwerten Substanz auf Dauer gewährleistet wird. Um dies zu realisieren, sind genehmigungspflichtige bauliche Maßnahmen durchzuführen. Dabei sind die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen. Diese Zielsetzung führt zu vielen neuen Antragsverfahren, die spezifische Fragen aufwerfen. Da es jedoch aktuell kaum Standards oder Leitlinien gibt, entsteht vielfach Rechtsunsicherheit. Zu Fragestellungen, was beispielsweise die Berücksichtigung der Belange des Einsatzes erneuerbarer Energien für das Anbringen von Solaranlagen bedeutet, wurden landesseitig weitere Konkretisierungshilfen angekündigt.

3) Digitalisierung der Daten und der Antragsverfahren

Bau- und Gartendenkmäler sind in ein öffentliches Verzeichnis einzutragen, die Denkmalliste wird in digitaler Form durch die UDBs geführt. Es ist zu begrüßen, dass das zuständige Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW den UDB das Erfassungssystem Denkmalliste.NRW kostenfrei zur Verfügung stellt, allerdings erfordert die Digitalisierung der bestehenden, meist papierbasierten Datenbestände einen erheblichen zeitlichen, finanziellen und personellen Aufwand, der von den UDB kaum geleistet werden kann. Darüber hinaus ist die Einreichung und Bearbeitung von Anträgen künftig vor dem Hintergrund des Onlinezugangsgesetzes digital anzubieten. Das vorgesehene Onlineverfahren über ein Portal des Landes befindet sich kurz vor der Fertigstellung. Die Kommunen sind angehalten entsprechende digitale Postfächer einzurichten.

Die oben genannten Punkte sowie Fragestellungen etwa vor dem Hintergrund des wachsenden Wohnungsbedarfs oder des energetischen Sanierungs- und Modernisierungsbedarfs sorgen derzeit für Verunsicherung bei den UDBs. In Folge dessen verstärkt sich für den Rhein-Sieg-Kreis als ODB der bereits festgestellte Trend des erhöhten Beratungsbedarfs zusätzlich zu den steigenden Fallzahlen.

Zum Ausschuss für Kultur und Sport am 28.11.2022

Im Auftrag

gez. Wagner